



Verein der Richter und Staatsanwälte · Hauffstraße 5 · 70190 Stuttgart

Innenministerium Baden-Württemberg  
Herrn Matthias Strohs  
Dorotheenstraße 6  
**70173 Stuttgart**

Tettngang, am 20. August 2012

**Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes**

**hier: Anhörung der Verbände**

**Ihr Schreiben vom 27. Juni 2012**

**Ihr Zeichen: 3-1101.2/244**

Sehr geehrter Herr Strohs,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahmen. Zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes führen wir lediglich zu den Bereichen, die die ordentliche Gerichtsbarkeit betreffen aus:

– § 9a Abs. 1 und Abs. 2 LPoIG-E:

Die klarstellende Erweiterung auf alle Berufsgeheimnisträger entsprechend § 53 StPO wird begrüßt. Die bisherige Regelung mit der Differenzierung war nicht sachgerecht. Die Anlehnung an die bestehende Regelung der Strafprozessordnung ist der richtige Weg.

– § 23a Abs. 3 LPoLG-E:

Mit dieser neu geschaffenen Regelung wird die sogenannte Handyortung bei Personen, die vermisst werden, als hilflos oder suizidgefährdet angesehen werden, vom Richtervorbehalt nach § 23 a Abs. 2 LPoLG-E ausgenommen. Dem wird entgegen getreten. Die Eingriffsqualität eines Rechtseingriffs wird nicht von dem Motiv des Eingreifenden allein bestimmt, sondern von der objektiven Eingriffswirkung. Es ist auch keineswegs sicher, dass die Auffindung einer Vermissten Person immer in deren Interesse ist. In der Begründung wird auf eine Evaluation der polizeilichen Praxis Bezug genommen; eine Evaluation der gerichtlichen Praxis ist nicht bekannt. Ein Bedürfnis der Verringerung des Rechtsschutzes für die Betroffenen wird in der Begründung nicht vorgebracht. Selbst die nachträgliche aber eben zwingende Überprüfung stellt einen wirksameren Schutz der Rechte der Betroffenen dar als keine Überprüfung oder nur auf Antrag des Betroffenen, wenn er denn davon erfährt. Einer Reduzierung des Rechtsschutzes durch Verringerung der richterlichen Überprüfung, treten wir entgegen.

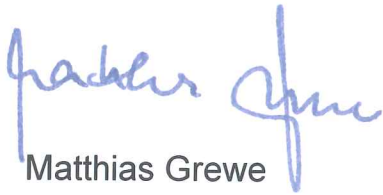
– § 28 Abs. 4 LPoLG-E:

Wir begrüßen die klarstellenden Formulierungen, insbesondere zur Bekanntgabe der Entscheidung und der Anhörung mittels Telefon. Dagegen vermissen wir eine klare Regelung für die Situationen, in denen die in Gewahrsam genommene Person infolge Alkoholgenuss in der Zelle schläft, wegen des erheblichen Alkoholgenusses auch nicht ohne weiteres zu wecken ist und damit nicht anhörbar ist. Dies ist der mit weitem Abstand häufigste Fall - insbesondere im nächtlichen Bereitschaftsdienst - und der Entwurf verhält sich hierzu nicht. Wir regen dringend sowohl im Interesse des Polizeivollzugsdienstes als auch der Kolleginnen und Kollegen im richterlichen Bereitschaftsdienst an, diese Fallkonstellation, die zwischen dem Polizeivollzugsdienst und den Gerichten

sehr häufige Berührungspunkte bringt, im vorgelegten Entwurf ergänzend zu regeln.

- Weiteren, rein sprachlichen Änderungen wird nicht entgegen getreten.

Mit freundlichem Gruß,



Matthias Grewe